

Präzedenzfall am Landgericht

JUSTIZ Darf das Klinikum menschliche Eizellen herausgeben, in die bereits Samen injiziert wurde? Eine Frau will von ihrem verstorbenen Mann schwanger werden.

VON ANDREAS SEGETH

NEUBRANDENBURG. Ein nicht alltäglicher Fall wird am 12. August am Neubrandenburger Landgericht verhandelt. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob eine Klinik verpflichtet ist, im Rahmen der Behandlung eines Kinderwunsches tiefgefrorene menschliche Eizellen herauszugeben, in die bereits männlicher Samen injiziert worden ist. Das teilte gestern der Vorsitzende Rich-

ter am Landgericht, Carl Christian Deutsch, mit.

Klägerin ist eine 29-jährige Witwe. Vor dem Tod ihres Mannes hatte sich das Ehepaar entschlossen, im Neubrandenburger Bonhoeffer-Klinikum eine so genannte In-Vitro-Fertilisation durchführen zu lassen. Darunter ist eine künstliche Befruchtung im Reagenzglas und das Einbringen des befruchteten Eies in die Gebärmutter zu verstehen. Zur Vorbereitung des Eingriffes waren der Klägerin bereits mehrere Eizellen entnommen, mit den Spermien ihres Mannes zusammengebracht und tiefgefroren worden. Der Ehemann verstarb dann in Folge eines Verkehrsunfalls.

Die 29-Jährige will das Wunschkind nun trotzdem bekommen. Sie verlangt von der Klinik die Herausgabe dieser Eizellen, weil sie sich diese im Ausland einsetzen lassen will.

In Deutschland steht dem möglicherweise eine Vorschrift des Gesetzes zum Schutz von Embryonen aus dem Jahre 1991 entgegen, nach der es in Deutschland verboten und unter Strafe gestellt ist, eine Eizelle mit Samen eines verstorbenen Mannes künstlich zu befruchten. Weil auch die Mitwirkung einer zwar im Inland strafbaren, im Ausland aber legalen Handlung im Inland strafbar ist, weigert sich die Klinik, dem Wunsch der Ehefrau Folge zu leisten, erläutert Carl Christian Deutsch die komplizierte Rechtslage. Das Landgericht werde die ethisch und rechtlich schwie-

rige Frage, in deren Kern es um die Auslegung des Begriffs „Befruchtung“ geht, zumindest erstinstanzlich zu klären haben. Die Klinik werde die tiefgefrorenen Eizellen bis zur Klärung des Rechtsstreits aufheben. Mit einer Entscheidung der Zivilkammer sei am 12. August allerdings noch nicht zu rechnen.

Im Bonhoeffer-Klinikum wollte man den Vorgang mit Hinweis auf das laufende Verfahren nicht kommentieren. Man warte selbst auf die Klärung der Frage, ob man die Eizelle straflos herausgeben darf oder nicht, sagte Sprecherin Anett Seidel.

Embryonenschutzgesetz, § 4: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... wissentlich eine Eizelle mit dem Samen ei-

nes Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet. Nicht bestraft wird ... die Frau, bei der die künstliche Befruchtung vorgenommen wird.“